

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich Neue Verwaltungsvorschrift für Tagesmütter

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfragen zur neuen Verwaltungsvorschrift erlaube ich mir in aller Kürze zu beantworten, da die Verwaltung bereits bei verschiedenen Gelegenheiten ausführlich dazu Stellung genommen hat.

1. Welche Veränderung bringt die Richtlinie für die Erfurter Tagesmütter?

Die Verwaltungsrichtlinie bringt für die Tagesmütter eine veränderte Form der Vergütung. Im Ergebnis wird sich die Einkommenssituation der Tagesmütter verbessern, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Es bleibt bei der Trennung von der Erstattung des sächlichen Aufwandes und der Vergütung der Erziehungsleistung. Bei den Sachkostenpauschalen wurde auf die bundesweite Rechtsprechung reagiert, wonach die Herleitung dieser Pauschalen nicht aus den Kosten der Vollzeitpflege erfolgen darf, sondern der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichzusetzen ist. Die pauschale Vergütung der Förderleistung wurde ebenso durch bundesweite Rechtsprechung für unzulässig erklärt, da dies der üblichen zeitbezogenen Abrechnung widerspricht.

Praktisch bedeutet dies weiterhin eine zweigeteilte Vergütung zum einen die Sachkostenpauschalen und zum anderen die Einführung eines Stundensatzes für die Förderleistung in Höhe von 2,53 EUR je betreutem Kind. In diesem Stundensatz sind übliche Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) bereits eingerechnet.

2. Werden sich die kommunalen Finanzen für die Finanzierung der Leistung der Tagesmütter verändern? Wenn ja, in welcher Summe?

Die Verwaltung rechnet mit der Erhöhung des städtischen Zuschusses für die Tagespflege um ca. 500 TEUR jährlich.

Seite 1 von 2

3. Gibt es eine Möglichkeit des Bestandsschutzes der bisherigen Verträge des Jugendamtes mit den Tagesmüttern?

Diese Möglichkeit gibt es nicht. Im Einzelfall kann es Härtefallprüfungen geben. Hier wird überprüft, ob sich aus der Anwendung der neuen Vorschrift für die Tagesmutter ein finanzieller Nachteil gegenüber der bisherigen Finanzierung ergibt. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Vergütungsregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein